

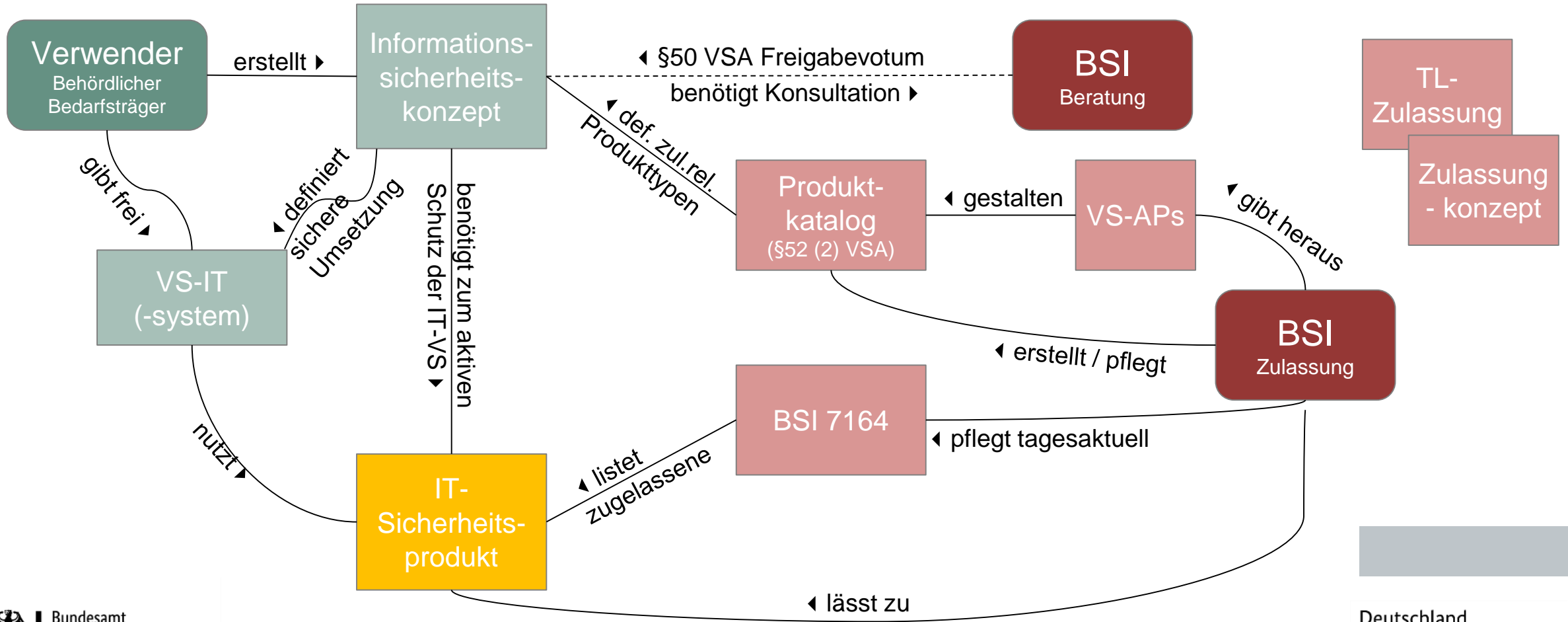


Anpassung der VSA und ihre Auswirkung auf den Einsatz zugelassener IT-Sicherheitsprodukte

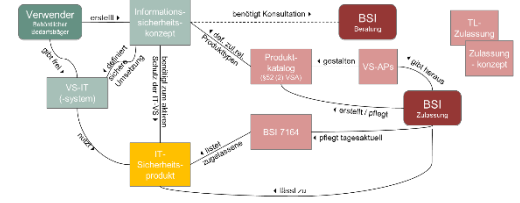
Was ist neu?

- §8a Risikomanagement
- §26 Abs. 2 Zusammenarbeit mit Ländern
- §36 Abs. 3 Sicherheitsakkreditierung
- §50 Freigabe des Betriebs von VS-IT (Wegfall §§13, 14)
- §51 Zulassung
- §52 IT-Sicherheitsfunktionen

Grundsätzliche Struktur der VSA im Zulassungskontext

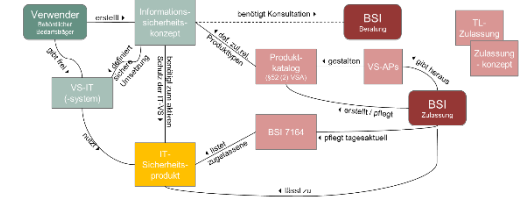


§ 8a Risikomanagement



- Risikomanagement als fortlaufender Prozess verstanden, in dem Planung, Umsetzung, Überwachung und Verbesserung von angemessenen Sicherheitsmaßnahmen kontinuierlich stattfinden
- Angemessenheit einer Sicherheitsmaßnahme, wenn der Aufwand zur Umsetzung der Maßnahme und das verbleibende Restrisiko in einem ausgewogenen Verhältnis stehen
- Bewertung der Angemessenheit auf der Grundlage einer Risikoanalyse

§ 50 Voraussetzungen für die Freigabe

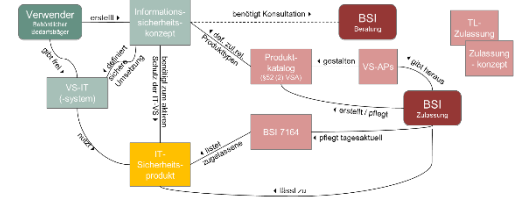


- Einhaltung der BSI-Standards zur Informationssicherheit in jeweils geltender Fassung (§50 Abs. 2)
 - Nachweis durch IT-Sicherheitsbeauftragte gegenüber BSI nach dessen Vorgaben
 - Turnusmäßige, risikoorientierte Überprüfung der Umsetzung durch BSI nach §4a BSIG
- Erfüllung der Anforderungen des Geheimschutzes (§50 Abs. 3)
 - Grundsätzlicher Anforderungskatalog in den Ziffern 1. 9. festgelegt
 - Verwendung der Geheimschutzbausteine des IT Grundschutzes als Arbeitshilfe
 - weiterhin: Überprüfung der wirksamen Umsetzung der Geheimschutzanforderungen
- Freigabevotum des BSI bei Verarbeitung von VS-VERTRAULICH oder höher als weitere Voraussetzung (§50 Abs. 4 S. 3)

Verzahnung von IT-Grundschutz und Geheimschutz

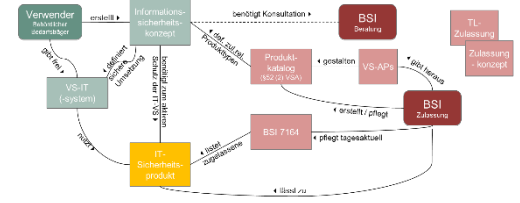
Geheimschutz nach VSA 2023	Technische Leitlinien <i>Ziel: <u>Konkrete Vorgaben</u> zur Absicherung von VS-IT machen</i>	BSI TL für VS-NfD (z. B. L 14)	Übergreifende BSI TL (z.B. M 50, IT 01)	BSI TL für VS-Vertr. o. höher
		BSI TL - IT 10 – Absicherung von VS-IT (VS-NfD)	BSI TL - IT 20 – Absicherung von VS-IT (VS-Vertr. o. höher)	
IT-Grundschutz nach BSI-Standard 200-X	Umsetzungshinweise <i>Ziel: vertiefende <u>Informationen</u> & <u>Hinweise</u> zur Umsetzung</i>	Umsetzungshinweise zum CON.11.1		Umsetzungshinweise zum CON.11.2
		CON.11.1 Geheimschutz VS-NfD		CON.11.2 Geheimschutz VS-Vertr. o. höher
		VS-NfD		VS-Vertr. o. höher

§ 51 Zulassung



- Festlegung durch BSI, welche IT-Sicherheitsprodukte oder -komponenten über eine Zulassung verfügen müssen (§51 Abs. 1)
- Einführung der „Einsatzerlaubnis“, falls keine zugelassenen Produkte zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden können (§51 Abs. 5)
 - Beugt u.a. der Verwechslung mit „Freigabevotum“ nach §50 VSA vor
 - Weitere Systematisierung der Begriffe Zulassung/Einsatzerlaubnis aktuell in Arbeit

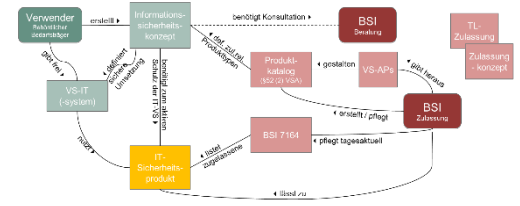
§ 52 IT-Sicherheitsfunktionen



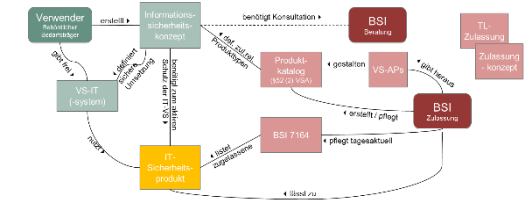
- IT-Sicherheitsfunktionen
 - 11 definierte IT-Sicherheitsfunktionen, implementiert in einem IT-Sicherheitsprodukt, bedingen eine Zulassung, sofern sie zum Schutz von Verschlusssachen vorgesehen sind.
 - Generisch formulierte Sicherheits-funktionalitäten, die an die Funktionalitätsklassen der Common Criteria angelehnt sind.
 - Nähere Einzelheiten dazu und zum Zulassungskonzept werden in den Technischen Leitlinien des BSI (BSI TL IT-01) geregelt.
- VS-Produktkatalog
 - zentrales Steuerelement der zuzulassenden Produkte
 - Festlegung der Zulassungsrelevanz unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsgrades
 - Listung der Sicherheitsfunktionen, die Gegenstand einer Zulassungsaussage sind.

Überarbeitung des VS-Produktkatalogs

- Revision und Anpassung der Zulassungsrelevanz für alle Produkttypen (insbesondere für VS-NfD)
- Überarbeitung des Vorgehens zur Auswahl geeigneter VS-Produkte
- Veröffentlicht am 15.08.2023
- Download unter <https://www.bsi.bund.de/Zulassung/>



Abgrenzung Zulassung - Zertifizierung



Zulassung

- Sicherheitsbewertung für den Geheimschutz
- Wahrung staatlicher Interessen
- Bedarfsträgerantrag
- Festlegung des Prüfumfangs durch BSI
- Prüfung bei BSI (evtl. Prüfstellen)
- stufenweise eingeschränkter Vertrieb
- Evtl. auch Zulassung für NATO und EU-CI

Zertifizierung nach Common Criteria

- Sicherheitsbewertung nach international einheitlichen Kriterien
- Vergleichbarkeit, Transparenz
- Herstellerantrag
- Festlegung des Prüfumfangs durch Hersteller
- Prüfung bei CC-Prüfstellen
- uneingeschränkter Vertrieb
- internationale Anerkennung SOGIS und CCRA

Zulassung im internationalen Kontext



- SECRET-UE/
EU SECRET
- AQUA-SPE
- EU-VS in
EU-Netzen

von Krypto-
produkten
durch EU



von Krypto-
produkten
durch NATO



- NATO
SECRET
- SECAN-SPE



von Krypto-
produkten
durch BSI

von Non-Krypto-
produkten
durch BSI

- DEU-VS
- EU-R+C in
DEU-Netzen
- NATO-R+C

- DEU, EU,
NATO
- alle VS-Grade



Zulassungsarten

- Zulassung nach § 51 Abs. 1 VSA

- Einsatzerlaubnis nach § 51 Abs. 5 VSA



Zulassung



- umfasst die Sicherheitsaussage des BSI
- bestätigt, dass ein Produkt unter den vorgegebenen Einsatz- und Betriebsbedingungen eingesetzt werden darf, um Verschlusssachen eines bestimmten Grades zu handhaben bzw. zu schützen
- kann auf ein spezielles Einsatzszenario beschränkt werden
- meist befristet auf drei Jahre, eine Verlängerung ist möglich

Einsatzerlaubnis



- kann beantragt werden, wenn zugelassene Produkte nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen
- stellt i.d.R. lediglich eine vorübergehende Lösung dar
- Migrationsplanung zur Ablösung des Produktes erforderlich
- meist auf ein spezielles Einsatzszenario beschränkt
 - Szenario muss in den SecOPs detailliert beschrieben sein, so dass die Beschränkungen für den Endnutzer klar ersichtlich sind und eingehalten werden können
- Einsatz einsatzerlaubter Produktes ist mit Risiken verbunden
 - Werden vom BSI ermittelt und an den Bedarfsträger weitergeben
 - Bedarfsträger muss Risiken in eigenes Risikomanagement (§ 8a VSA) übernehmen
- i.d.R. kürzer befristet als ein Zulassung (meist 6 – 12 Monate)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Deutschland
Digital•Sicher•BSI•

Kontakt

Dirk Jung
Referat KM 12

dirk.jung@bsi.bund.de oder zulassung@bsi.bund.de
Tel. +49 (0) 228 9582 5718

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn
www.bsi.bund.de